Satzung der Gemeinde Holdorf über Aufwands-, Verdienstausfall, Auslagenentschädigung, Fahrt- und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Erstfassung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall, Auslagenentschädigung, Fahrt- und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 18.10.2021;
Erstfassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Holdorf vom 11.02.1992 mit den Änderungen vom 19.12.2001, 23.02.2010, 07.05.2011, 10.01.2020, 29.06.2022 und 16.12.2025.
Zusammenlegung und Neufassung 2026: Beschluss des Gemeinderats am 29.09.2026

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und §§ 32 bis 33 des Niedersächsisches Gesetzt über den Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2021 (Nds. GVBl. S. 269), beide in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Holdorf in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Mitglieder des Rates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, Ehrenbeamte, ehrenamtlich Tätige und erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:

a) Aufwandsentschädigung
b) Verdienstausfall
c) Erstattung von Kinderbetreuungskosten
d) Fahrtkostenentschädigung
e) Reisekostenentschädigung
f) sonstiger Auslagenersatz.

(2) Die Entschädigungsansprüche nach Absatz 1 sind nicht übertragbar.

§ 2
Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung umfasst Aufwand und Auslagen, die in Ausübung des Mandats oder der Mitgliederrechte im Rat und in den Ausschüssen entstehen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten, sowie des Verdienstausfalles und der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(2) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 EUR und eine zusätzliche Entschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 EUR für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, der

Fachausschüsse und für Fraktionssitzung, die der Vorbereitung der Ratssitzungen dienen, sowie für die vom Gemeinderat festgesetzten Arbeitskreise und Arbeitsgruppen.

In der Aufwandsentschädigung ist ein anteiliger Ausgleich für die Telefon- und Internetverbindungskosten zur Nutzung des Ratsinformationssystems in Höhe von pauschal 20,- EUR monatlich enthalten.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft im Rat nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Ist ein Ratsmitglied jedoch unabhängig von dem Grund länger als zwei Monate verhindert an den Sitzungen teilzunehmen, dann ruht während dieser Zeit sein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

(4) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten als Aufwandsentschädigung ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 EUR pro Sitzung.

(5) Wird die Sitzungsdauer von 4 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen – gleich welcher Art – an einem Tag dürfen jedoch nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

§ 3
Aufwandsentschädigung für besondere Mandatsträger

(1) Neben den Entschädigungen nach § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen monatlich gewährt:

a) 1. stellv. Bürgermeister/in	180,- EUR
b) weitere stellv. Bürgermeister/in	150,- EUR
c) Fraktionsvorsitzende/r	150,- EUR

(2) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er für die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höhere.

(3) Wenn einer der in Abs. 1 genannten Mandatsträger länger als zwei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist, erhält der die Geschäfte führende Vertreter für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Während dieses Zeitraumes ruht der Anspruch des Vertretenen auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4
Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Die Ansprüche nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat gemäß § 53 NKomVG.

§ 5
Verdienstausfall

(1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, haben neben der Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene, unvermeidbare und nachgewiesene Verdienstausfall, der durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, durch Besichtigungen und Veranstaltungen, zu denen Mandatsträger geladen wurden, entstanden ist. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ebenfalls der nachgewiesene Verdienstausfall gezahlt.

(2) Der Nachweis über den Verdienstausfall ist vom Mandatsträger zu erbringen. Unselbstständig Tätigen oder Arbeitnehmern wird der entstandene und nachgewiesene Ausfall des Arbeitsverdienstes ersetzt. Auf Antrag erfolgt eine Zahlung an den Arbeitgeber. Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstausfallentschädigung je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Bei selbstständig Tätigen gilt als Nachweis für einen Einnahmeausfall eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über erhöhte Geschäftskosten infolge Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder über die geleistete Mehrarbeit von Betriebsangehörigen.

(3) Der Verdienstausfall für aus Abs. 1 genannter Mitglieder wird nur bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 EUR je Halbstunde bis zu einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 8 Stunden je Werktag und max. 40 Stunden pro Woche.

(4) An- und Abfahrzeiten sind der Berechnung zur Zeit des Verdienstausfalles hinzuzurechnen. Der Verdienstausfall wird für einen Zeitraum zwischen 8.00 und 18.00 Uhr werktäglich erstattet. Bei Schichtarbeit gilt diese zeitliche Begrenzung nicht.

§ 6
Erstattung von Kinderbetreuungskosten

Die Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter den nachstehenden Voraussetzungen:

1. Das Ratsmitglied oder sonstige Ausschussmitglied muss in seinem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes oder in einer Kindertagesstätte zu den üblichen Öffnungszeiten betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
2. Die Gemeinde erstattet auf Antrag die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und

nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag von 15,- EUR je angefangene Stunde, aber nicht mehr als 35,- EUR je Tag und 135,- EUR je Monat.

Vorgenannte Regelung gilt inhaltsgleich für die Mitglieder der Feuerwehren für Aufwendungen gem. § 33 Abs. 10 NBranSchG zur Betreuung eines Kindes, welche das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat.

§ 7
Fahrt- und Reisekosten, Wegstreckenentschädigung

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht erstattet, wenn sie von anderen Stellen gezahlt werden.

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Fraktionen erhalten die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder je Sitzung auf Antrag eine Fahrtkostenpauschale, die sich ermittelt aus den Fahrtkilometern zwischen der Wohnung des Mitgliedes und dem jeweiligen Sitzungsort. Je Fahrtkilometer wird ein Betrag gewährt, der für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges als Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (§ 5 BRKG) gewährt wird. Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet, wenn sie von anderen Stellen getragen werden.

Die stellvertretenden Bürgermeister erhalten zudem eine monatliche Pauschalentschädigung für Fahrten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Holdorf in Höhe von 20,00 EUR. Ebenso erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine pauschale Fahrtkostenentschädigung für örtliche und überörtlichen Informations- bzw. Austauschgespräche in Höhe von 20,00 EUR monatlich.

(3) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkosten sind alle Ansprüche auf Ersatz der in der Wahrnehmung des Mandats erwachsenen Kosten abgegolten.

§ 8
Auslagen

Für die Gemeinde Holdorf ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder durch diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Auslagen sind alle notwendigen baren Ausgaben, die den Mandatsträger unmittelbar aus der Wahrnehmung seines Mandats erwachsen.

§ 9
Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Ehrenbeamten und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der **Freiwilligen Feuerwehr Holdorf (FFH)** und der **Freiwilligen Feuerwehr Fladderlohausen (FFF)** erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

Gemeindebrandmeister/in	100,00 EUR
stellv. Gemeindebrandmeister/in	50,00 EUR
Ortsbrandmeister/in FFH	100,00 EUR
Ortsbrandmeister/in FFF	60,00 EUR
stellv. Ortsbrandmeister/in FFH	50,00 EUR
stellv. Ortsbrandmeister/in FFF	30,00 EUR
Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	50,00 EUR
stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	25,00 EUR
Gerätewart/in (inkl. Stellvertr.) FFH	40,00 EUR
Gerätewart/in (inkl. Stellvertr.) FFF	20,00 EUR
Atemschutzgerätewart/in (inkl. Stellvertr.) FFH	40,00 EUR
Atemschutzgerätewart/in (inkl. Stellvertr.) FFF	20,00 EUR
Gruppenführer/in (in Funktion inkl. Stellvertr.) FFH	25,00 EUR
Gruppenführer/in (in Funktion inkl. Stellvertr.) FFF	15,00 EUR
Zeugwart/in FFH	25,00 EUR
Zeugwart/in FFF	10,00 EUR
Sicherheitsbeauftragte(r) FFH	25,00 EUR
Sicherheitsbeauftragte(r) FFF	10,00 EUR
Schriftführer/in FFH	20,00 EUR
Schriftführer/in FFF	10,00 EUR
Zugführer/in (in Funktion)	50,00 EUR

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ununterbrochen verhindert ist seine Funktion auszuüben, mit dem Ablauf des dritten auf den Beginn der Verhinderung folgenden Monats.

(3) Vereinigt ein Mitglied der Wehr mehrere Ämter, so bekommt er jeweils nur den höheren Betrag.

(4) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an den Vertreter zu zahlenden Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(5) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich die mit der Funktion als Ehrenbeamter und für ehrenamtliche Tätigkeit (§1 Abs. 1) verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Kommunikationskosten sowie Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) abgegolten. Für die Erstattung von Kinderbetreuungskosten wird auf § 6 dieser Satzung verwiesen.

(6) Für Feuerwehrkameraden, die in Fällen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten des Funktionsträgers, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, kann der sich ergebene nachweisbare Verdienstausfall wie Absatz 7 erstattet werden.

(7) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Holdorf haben Anspruch auf nachgewiesenen Ersatz des Verdienstausfalles in Maximalhöhe von 20,- EUR je Halbstunde bis zu einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 8 Stunden je Werktag und max. 40 Stunden pro Woche. Die Verdienstausfallregelung gem. § 5 findet inhaltsgleich Anwendung.

Bei Arbeitnehmern soll der Verdienstausfall im Einvernehmen mit dem Anspruchsberechtigten und dem Arbeitgeber in der Weise ausgeglichen werden, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Ausfallzeiten weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und sich den Bruttobtrag von der Gemeinde erstatten lässt.

(8) Für die Teilnahme an ein- oder mehrtägigen Lehrgängen an Werktagen erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Entschädigung in Höhe von 50,- EUR je Tag, wenn für die Teilnahme Erholungsurlaub bzw. geleistete Überstunden in Anspruch genommen werden.

(9) Für von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten angeordnete und genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Kostenersatz nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Ausgenommen sind Reisekosten bei Entsendung durch das Land nach § 33 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG.

§ 10
Bezirksvorsteher/innen

(1) Den Bezirksvorstehern der Gemeinde Holdorf wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,- EUR zuzüglich einer Pauschalen anhand der Einwohnerzahl.

Die Einwohnerpauschale wird wie folgt ermittelt:

Bezirke mit bis zu 249 Einwohnern:	15,- EUR
Bezirke mit 250– 499 Einwohnern:	25,- EUR
Bezirke zwischen 500 - 999 Einwohnern:	50,- EUR
Bezirke von 1.000 – 1.499 Einwohnern:	100,- EUR
Bezirke größer 1.500 Einwohner:	150,- EUR

(2) Mit der Entschädigung nach Abs. 1 ist zugleich ein Anspruch auf Ersatz von Auslagen (z.B. Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren und der Verdienstausfall) abgegolten.

§ 11
Wahlhelfer

Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen und Mitglieder der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld laut § 10 Abs. 2 BWO und zusätzlich ein Verpflegungsangebot.

§ 12
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 13
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. November 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall-, Auslagenentschädigung, Fahrt- und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Holdorf vom 18.10.2021 und die Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Holdorf vom 11.02.1992 in der Fassung vom 29.06.2022 mit den Änderungssatzungen Nr. 1 vom 19.12.2001, Nr. 2 vom 23.02.2010, Nr. 3 vom 07.05.2011, Nr. 4 vom 10.01.2020, Nr. 5 vom 29.06.2022 und Nr. 6 vom 16.12.2025 außer Kraft.

Holdorf, den 29.09.2026

Dr. Krug
Bürgermeister